

# Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werththätigen Bevölkerung.

Telephon Nummer 419.

Mit der illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

Telephon Nummer 419.

„Lübecker Volksbote“ erscheint täglich Abends (außer an Sonn- und Festtagen) mit dem Datum des folgenden Tages und ist durch die Expedition, Große Alsterfähr 35/37, und die Post zu beziehen. Preis vierteljährlich M. 1.66. Monatlich 55 Pfg. Postzeitungsliste Nr. 4089 a 6. Nachtrag.

Die Anzeigengebühr beträgt für die viergespaltene Beitzseite oder deren Raum 15 Pfennige, für Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen nur 10 Pfennige, auswärtige Anzeigen 20 Pfg. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr Morgens in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 63

Sonnabend, den 14. März 1896.

3. Jahrgang.

Hierzu eine Beilage.

## Kolonialsucht und Kolonialkrach.

Herrliche Bilder, strahlend und farbenfroh, zaubert die Phantasie dem Auge vor, wenn von fernen Kolonien die Rede geht. Gelände mit überreicher Naturschönheit, in denen der unermessliche Erntesegen die Menschen fast zusammenbrechen läßt unter der Last des Glückes, Gold und Silber und Milch und Honig, willige Sklaven und demüthige Halbblutigen, die sich dazu drängen, dem fremden weißen Manne den Fuß zu küssen, — Schlaraffia in fremden Zonen. Auch hier aber gelten die rauhen Gesetze der nüchternen Wirklichkeit, gilt das trübselige „Es war einmal“.

Es glücken und blühen freilich noch wie ehemals die goldfarbenen Früchte an den Bäumen der Tropen, noch blühet, trotz allen Raubbaues, die gütige Natur ihre Gaben in schwellender Fülle. Aber in den schönen Kolonien gährt und kocht es. Vor der trostlosen neuen Kolonialpolitik, derjenigen, durch welche Deutschland etliche afrikanische und australische Abfälle zugeworfen worden sind, war das Kolonisiren und war der Kolonialbesitz etwas Angenehmes.

Die Kolonialwuth, welche im Anfange der achtziger Jahre hereinbrach, und als der Regierung willkommenen nationalen Macht die Köpfe benebelte, hat nicht lange vorgehalten, soweit die Masse in Betracht kam. Um so näher klammern sich politische Gernegroße und chauvinistische Hanswürste an die Idee einer kolonialen Ausbreitung und Eroberungspolitik. Thoren! Die Welt ist weggegeben; an den neuen Wald- und Wüstenjungen, die wir „erobert“, indem wir schwarze Menschen „erlegen“ und dann das deutsche Banner auf einer Stange im Sande in der Luft wehen lassen, ist kein Segen. Und überall, wir sagten's schon, regen sich in den Kolonien der älteren Kolonialmächte allerlei böse Strebungen, die dem Mutterlande Befahren undrohen, alten Besitz erschüttern. Die neuen Kolonialerwerbungen der europäischen Staaten aber sind zumeist Danaergeschenke.

Italien hat durch seine afrikanische Politik der Aeneas sich eine Lage geschaffen, die nahezu trostlos genannt werden muß. Ein Staat, der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht das weiteste Feld darbietet für dringend gebotene Reformen im Innern, und dessen Finanzlage täglich genug ist, darf nicht Unsummen in phantastische Eroberungszüge hineinpulvern, nicht die Kraft des Landes verschleudern, das Blut seiner Söhne hinopfern so, wie dies seitens Italiens in Abessinien geschehen ist. Wir können es beklagen, daß ein uns eng befreundetes Staatswesen die erschütternde Niederlage erfahren hat, unter deren Einwirkung man allerorten an eine genaue Durchsicht der Kolonialprogramme gehen sollte. Aber wir können darum nicht verhehlen, daß der nationale Dünkel, die chauvinistische Großmannsucht den erheblichsten Antheil an dem schweren Schläge haben. Und somit ist das, was jetzt Italien begegnet ist, von einer gewissen schrecklichen Bedeutung für jene schneidigen Kolonialschwärmer bei uns, denen ein militärischer Spaziergang nach Afrika das höchste der Gefühle bedeutet, und die sehr glücklich sein würden, wenn der so oft hereinfallene deutsche Michel auch auf die neue Großflottenwuth hereinfiel.

England, das oberste und erste Kolonialreich der Welt, ist vorwärts gekommen ohne leichtfertige Anfachung des nationalen Hochfegers. Und England war zumeist auch klug genug, sich nicht auf koloniale Eroberungen zu verlassen. Stellte sich in einem seiner Kolonialfeldzüge heraus, daß selbst ein Sieg einen greifbaren materiellen Vortheil für das Reich nicht würde erbringen können, dann ließ es kurzer Hand die Sache fallen. Das wäre ein lehrreiches Beispiel für mancherlei moderne Kolonialentwürfe, die mitunter recht schlecht ausgehen. Uebrigens hat selbst England seine kolonialpolitischen Gefahren und Nothe. Immer dichter rückt der gefährliche Russe an das herrliche und gewaltige indische Reich heran. Um des Anstalts holländischen, auf dem Wiener Kongresse kalt gelassenen, von England eingeheimsten Guayana willen hat sich der Streit zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika entwickelt. Es giebt auch sonst noch Punkte, wo die englische Kolonialpolitik nicht auf Wohl gebettet ist.

Das kleine Belgien, das auch gerade genug mit sich zu thun hat, senkt schwer unter der Last der unglückseligen Kolonial-Spekulation am Kongo, die immer neue Opfer erfordert. Den Franzosen liegt der Kriegszug gegen Madagaskar noch gehörig in den Gliedern. Gewiß, sie haben schließlich gesiegt. Und wenn sie sich den Schaden befehen und gewahrt werden, was denn in wirtschaftlicher Beziehung dieser madagassische Erfolg bedeuten oder wofür nicht bedeuten will, so werden sie ausrufen: O weh, wir haben gesiegt. Die Hovas hätten nur einen geringen Theil der Widerstandskraft der Abessinier zu entkosten gebraucht, denn wäre die französische Heeresmacht vor Tananarivo angetrieben worden, wie einstens die Armeen Napoleons I. in Rußland. Der madagassische Feldzug hat ungefährt Millionen gekostet. In Italien, in Frankreich, in Spanien betrauert man die Hinopferung Tausender von Söhnen des Landes in den Kolonialkämpfen. Wo steht ein rechter Erfolg und Erfolg diesen schweren Opfern gegenüber? Daß sich Spanien ernsthaft zur Wehr setzt, wenn es gilt, den Abfall des letzten stillstehenden Gebietes von jenen Kolonien zu verhindern, die vor dem höchsten Stolz des stolzen Reiches bildeten, in dem die Sonne nicht unterging, das läßt sich verstehen. Aber die Opfer stehen auch hier nicht im richtigen Verhältnisse zu dem, was günstigen Falls erreicht werden kann. Cuba ist für Spanien im Laufe der Zeiten eine Bürde geworden. Wegen der lieben nationalen Eitelkeit, die Kolonie dem Mutterlande zu erhalten, dafür werden zahlreiche Menschenleben hingegeben, und der dem finanziellen Verbluten nahe Staat soll sich noch auf weitere zwei Jahre der Kriegführung einrichten und insgesamt an 800 Millionen Mark für den Kampf ausgeben.

Die Völker bezahlen die Kosten. Aber die Nationen in der ungeheuren Mehrheit ihrer Volksgewissen haben nicht das geringste Interesse an der modernen Kolonialpolitik, nicht den geringsten Vortheil von diesen Eroberungszügen selbst im Falle ihres Gelingens, wohl aber Nachschläge und Schädigungen die Fülle und Fülle. Neunzig Prozent des Volkes haben nicht viel mehr, als das schlechte Leben, die Ernährung schlechthin. Sie wollen von der ganzen Kolonialerei nichts wissen und nichts von den Opfern, die man im angeblichen nationalen Interesse ihnen zuwälzt. Es giebt ja im Lande so viel zu thun. Wir können im Deutschen Reich, besonders in den ostelbischen Gebieten, weit mehr und besser, friedlicher und gedeihlicher kolonisiren, als fern im Süden, im tropischen Klima, wo der Deutsche zu Grunde geht und der Schwarze uns keinen Segen bringt und deutsche Prügelfunker und Schnapslieferanten das Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte unwürdig vertreten. Möge man allenthalben die Kolonialwaren und Weltreichsplapperer, wie sie jetzt in den Kolonialvereinen ihr Wesen treiben, und ihre Gemeingefährlichkeit erkennen und ihrem schneidigen Geplär die rechte derbe Antwort geben! („B. Btg.“)

## Politische Mundschau.

Deutschland.

Der Dreihundvertrag läuft am 6. Mai 1897 ab, bleibt aber weitere sechs Jahre in Kraft, wenn er nicht ein Jahr zuvor gekündigt wird. Der „Voss. Btg.“ wird aus Rom gemeldet, daß das neue Ministerium den Kündigungstermin stillschweigend verstreichen lassen wird; d. h. wenn nicht Italien aus der Reihe der Großmächte ausgeschieden ist.

Die Zuckersteuerkommission des Reichstags beschloß zunächst, drei Beschlüsse vorzunehmen und mit der Besprechung über die Höhe des Gesamtkontingents zu beginnen. Graf Posadowsky sowohl wie Minister Miquel erklärten, daß sie an dem Kontingent von 1400 Mill. Kilogramm festhielten. Bei der Erhöhung des Kontingents müßte auch die Verbrauchsabgabe noch weiter erhöht werden. Gegen die Erhöhung auf 1700 Mill. sprachen nur der Pole von Komierowski, der überhaupt kein Kontingent will, und der Abg. Richter. Bei der Abstimmung wurde die Erhöhung auf 1700 Millionen angenommen; demnächst wurde auch die Betriebssteuer abgelehnt.

Ein Schutz-Verband gegen agrarische Uebergriffe ist Mittwoch Abend in der Versammlung begründet worden, die von führenden (politisch: freisinnigen) Männern auf dem Gebiete des Handels und der Industrie

nach dem Hotel de Rome in Berlin berufen war, um durch eine dauernde Organisation den Ausschreitungen des Agrarierthums entgegenzutreten. In der Versammlung waren die Spitzen der Berliner Handelswelt vertreten. Den Vorsitz führte Geh. Kommerzienrath Herz. Es sprachen u. A. die Herren Stadtrath Weigert, Dr. Bamberger und Konsul Lürmann-Bremen, deren Ausführungen darin gipfelten, daß es endlich an der Zeit sei, den Agrariern entgegenzutreten, die, nachdem sie den Handel in Fesseln zu schlagen gesucht, nun auch die Ehre des Kaufmanns beschmutzten. Besonders wirkungsvoll soll die Rede Bambergers gewesen sein. Für den weiteren Ausbau der Organisation, deren ursprünglicher Name „Bund gegen agrarische Ausschreitungen“ auf Vorschlag des Oekonomieraths Köstke in „Schutz-Verband“ umgewandelt ist, wurde eine Kommission ernannt.

Der deutsche Handelstag, dessen Zusammentreten wir gemeldet haben, beschloß nach Referaten über das Margarinegesetz, über den Geschenkwurf, betr. den Verkehr mit Handelsdünger, Kraftfuttermitteln Saatzgut, und über den Börsengeschenkwurf und nach einschließender Diskussion einstimmig folgende vom Ausschuss des Handelstages vorgeschlagene Resolution:

„Die in den letzten Jahren hervortretenden Bestrebungen, Handel und Industrie in ihrer freien Bewegung und in der Verfolgung ihrer berechtigten Interessen einzuschränken und zu behindern, haben in den vorliegenden Entwürfen eines sogenannten Margarinegesetzes, eines Börsengesetzes und eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Handelsdünger, Kraftfuttermitteln und Saatzgut gradezu einen grundsätzlichen Ausdruck gefunden und erhalten durch viele Anträge der Reichstagskommissionen, welche zur Berathung der beiden erstgenannten Gesetzentwürfe eingesetzt worden sind, eine so unzulässige Uebertreibung, daß eine Verfolgung der hiermit eingeschlagenen Bahn nur zu schweren Niederlagen unseres wirtschaftlichen Lebens und zu empfindlichen Schädigungen des materiellen Wohlbefindens des ganzen Volkes führen kann. Der deutsche Handelstag billigt uneingeschränkt alle gesetzlichen Vorschriften, welche vorhandene Auswüchse des Verkehrslebens zu beseitigen nothwendig und geeignet sind, er legt aber entschieden den Verwahrung ein gegen Maßnahmen, welche nur zur Folge haben können, daß große und wichtige Berufsstände in der allgemeinen Achtung herabgesetzt werden, daß die einzelnen Mitglieder dieser Berufsstände in der Verfolgung ihrer berechtigten Interessen gehindert werden und daß unter diesen Erschwerungen des Erwerbslebens der Einzelne und mit ihm die Gesamtheit unberechenbaren Schaden leidet.“

Stumm's Schleiffstein und die Nationalliberalen. Was man kaum für möglich halten sollte, hat König Stumm's Scharfmacherkunst bewirkt. Sie hat die Milch der nationalliberalen Denkungsart in gährenden Drachengift verwandelt. Wie der „Frankfurter Zeitung“ berichtet wird, tagte am 8. März in Saarbrücken eine Protestversammlung derjenigen nationalliberalen Wähler, die den Beschluß der Vertrauensmännerversammlung mißbilligten, die am 1. März den „Generalanzeiger“ (Schleiffstein) zum maßgebenden nationalliberalen Organ erheben wollte. Nach längerer förmlicher Verhandlung nahm die Versammlung eine Protestresolution an, in der gegen Herrn v. Stumm's Bevormundungsgelüste protestirt wird. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die Enthüllungen des Vorsitzenden, des Kaufmanns Rühr, über die Gründung des „Schleiffsteins“. Er stellte unter dem stets steigenden Staunen seiner Zuhörer fest, daß Hr. v. Stumm am 15. Dezember 1895 nach St. Johann geschrieben habe: „Wir beabsichtigen ein neues Blatt zu gründen“ und zwar ein Blatt, „das eine feste Subvention und eine Zuweisung von Druckfachen erhält“. Damit stellte der Vortragende die satfam bekannten Auslassungen des Freiherrn auf der Reichstagstribüne vom 15. Januar in Parallele und bezichtigte Herrn v. Stumm offen der Unwahrheit.

Zu der Börsengesetzkommission des Reichstags wurde zunächst der Antrag des Grafen Arnim auf Erlass eines Gesetzes zur Regelung des Gelddepositenwesens berathen und im Anschluß daran folgende vom Abgeordneten Schmidt-Warburg (Zentrum) beantragte Resolution angenommen: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Rücksicht darauf,



daß die gewerbmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Bankiers und Kauffleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art betheiligte Publikum dringend erfordert, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können und eventuell unter Ervägung der in dem vom Abg. Graf Arnim in der Kommission vorgelegte Entwürfe und in seiner Begründung dargelegten Gesichtspunkte ein diesbezügliches Gesetz baldmöglichst vorzubereiten. — Sodann wurde in die zweite Lesung des Börsengesetzes eingetreten. § 1 (Errichtung und Aufhebung von Börsen; Aufsicht über dieselben) war in der ersten Verathung nach der Regierungsvorlage angenommen worden. Dieser Beschluß wurde aufrecht erhalten. § 2 (Staatskommissar) wurde in der Fassung erster Lesung bekräftigt mit einem vom Abg. Müller-Fulda (Rtr.) beantragten Zusatz, wonach die Staatskommissare auch berechtigt sein sollen, die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen.

### Italien.

Rom. Wie verlautet, will die neue Regierung eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen gewähren. Theilweise sind die Opfer der Crispijnschen Gewalttherrschaft schon begnadigt worden, aber noch immer schmachten Viele in den Gefängnissen, z. B. die Verurtheilten aus dem Prozesse gegen de Felice und Genossen, der von dem Militärgerichte in Palermo geführt wurde.

## Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht des „Lübecker Volksboten“.)

Berlin, 12. März.

Aus dem Reichstage. Die Volksvertretung beschäftigte sich am heutigen Schwermstage mit dem Impfwange. Es lagen zwei Gesetzentwürfe vor, von denen der eine von den Antisemiten, der andere von einer Reihe von Mitgliedern unserer Fraktion ausging und die beide die Aufhebung des Impfwanges wollten. Es giebt in unserer Partei eine große Anzahl von Impfgegnern, aber der Frankfurter Parteitag hat bekanntlich beschlossen, daß die Frage des Impfwanges keine Parteifrage ist, sondern ebenso wie etwa die Frage der Naturheilmethode, des Antialkoholismus uim. außerhalb des Rahmens unserer Parteibestrebungen fällt. Impf Freunde und Impfgegner müssen sehen, wie sie sich mit einander vertragen, die Partei als solche hat weder mit der einen noch mit der anderen Richtung etwas zu thun. Gegen das Impfen und den Impfwang sprachen heute die Abgeordneten Förster, Reichhaus und von Hodenberg, ein Antisemit, ein Sozialdemokrat und ein Welfe, für das Impfen traten die beiden Ärzte Dr. Kruse (natl.) und Dr. Langerhans (Fp.) ein. Auch der Minister, Herr v. Bötticher, schloß sich ihnen an, gab aber zu, daß Impfschädigungen vorkommen und versprach Verbesserungen. Der Antrag, die beiden Gesetzentwürfe einer Kommission zur Verathung zu überweisen, fand keine Majorität im Hause. Danach ist nicht zu erwarten, daß sich der Reichstag gegen den Impfwang aussprechen wird. Daß der Bundesrath in keine Aenderung des bestehenden Gesetzes willigen wird, erklärte Herr v. Bötticher ausdrücklich. Aussicht auf Erfolg haben die Impfgegner also für die nächste Zeit nicht.

58. Sitzung.

Am Bundesrathstische: von Bötticher und Kommissar.

Präsident von Suol eröffnet die Sitzung um 1 Uhr. Auf der Tagesordnung steht die erste Verathung des von dem Abg. Dr. Förster (Antij.), Wegner (F.) eingebrachten Gesetzentwurfs, die Aufhebung des Impfwanges betr. in Verbindung mit der ersten Verathung des von dem Abg. Bloß (Soz.-Dem.) und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, die Aufhebung des Impfwanges betreffend.

Dr. Förster (Antij.): Er wolle nur die Aufhebung des bestehenden Zwanges zur Impfung, nicht aber die wissenschaftlichen Probleme der Seuchen- und Ansteckungsfrage hier erörtern. Das Impfwangsgesetz von 1874 sei nur mit kleiner Mehrheit und auf Grund von fünf Punkten eines Medizinal-Gutachtens angenommen worden, welche heute nach besserer Erkenntniß der Wissenschaft nicht mehr für zutreffend gelten. Der Impfwang sei für Viele heute ein drückender Gewissenszwang und erzeuge daher Unzufriedenheit. Ob die Sterblichkeit seit dem Impfwang propter hoc oder post hoc abgenommen, sei nicht nachgewiesen. Daß die Impfung für gewisse Jahre einen vollkommenen Schutz gegen Pocken verleihe, widerspreche beglaubigten Thatsachen. Daß ferner verbürgte Thatsachen die nachtheiligen Einflüsse der Impfung nicht bewiesen hätten, sei ebenfalls eine irrige und durch amtlich beglaubigte Fälle widerlegte Behauptung. Auch die Impfkritik, auf welche Wegner eingetret, sei sehr unzuverlässig und aufsehbar. Eine Menge Naturforscher und Ärzte seien auf Grund ihrer geläuterten Wissenschaft Impfgegner. Die Impf Freunde behaupten, daß die Impfung für zehn Jahre immunisire. Folgerichtig müßten sich alle Menschen von 10 zu 10 Jahren einer Impfung unterziehen und Impf-Fanatiker thäten dies auch. Mit Ausnahme der Soldaten würden die Einwohner aber nur zwei Mal, das zweite Mal im 12. Lebensjahr geimpft, seien also durchaus nicht immun. Es bestehe also selbst vom Standpunkt des Impffreundes Ansteckungsgefahr trotz des Impfwanges. Die große Seuche in den 70er Jahren habe auch bewiesen, daß eine Immunität nicht bestehe. Seitdem sei die Hygiene sehr fortgeschritten und eine große Seuche nicht mehr eingetreten. Trotz der Schutzimpfung litten auch ältere Leute öfter an Pocken. Die Widerstandskraft scheine unter der Impfung zu leiden, ganz abgesehen davon, daß mit Impfung Krankheiten mit in den Körper eingeimpft würden. Man verweise zum Beweise für die gegenwärtigen Erfolge der Schutzimpfung auf das Ausland, wo keine Zwangsimpfung bestehe. Aber auch diese Beweise dürften sehr schwer zu erbringen sein. Die Impf Freunde sagten, jetzt könne man so schon gesunde Lymphen herstellen, was früher noch nicht möglich war. Aber nach dem Aussprache medizinischer Autoritäten gebe es „ganz ungefährlche“ Lymphen überhaupt nicht. Früher habe man gesagt, wenn nur wenige Fälle von Impfschädigung nachgewiesen wären, so wolle man auf den Zwang verzichten. Nur unter dieser Bedingung haben damals 1874 viele dem Impfwang zugestimmt. Es seien aber schwere Impfschädigungen und gar nicht selten vorgekommen und doch habe man den Impfwang nicht auf. Selbst in der amtlichen Denkschrift seien Impfschädigungen zugegeben

worden. In der Schweiz sei der Impfwang seit 1882 aufgehoben und heute bestehe er nur noch in wenigen Kantonen, deren Gesundheitsstatistik aber unglücklicher sei, als die der anderen, auch hinsichtlich der Pocken. Daraus erhellt, daß man eine Schädigung der Bevölkerung durch Aufhebung des Impfwanges keineswegs herbeiführen würde. Im Kriege 1870/71 hat sich auch ergeben, daß in der schlechter geimpften französischen Armee, namentlich in den algerischen Truppen, weniger Erkrankungen vorkamen, als in der deutschen. In Paris fielen 1871 viele geimpfte Einwohner der Krankheit zum Opfer, die nicht geimpften Mobilgardisten aber blieben fast ganz von ihr verschont. Die französischen Kriegsgefangenen wurden aus Vorsicht beim Uebertritt über die Grenze geimpft, gleichwohl fiel ein großer Prozentlag von ihnen der Seuche zum Opfer. Auf die Statistik über die Impfschädigungen ist gar kein Werth zu legen, da es dem Ermessen der Impfsärzte überlassen bleibt, eine Erkrankung oder einen Todesfall auf die Impfung zurückzuführen oder nicht. Außerdem ist gar nicht festzustellen, ob nicht später auftretende Krankheiten durch die Impfung hervorgerufen werden. Wegner zitiert die Ansprache einzelner ärztlicher Gegner gegen die Impfung. Ärzte, die Gegner des Impfwanges sind, kommen in eine eigenthümliche Lage: sie müssen impfen, wenn es verlangt wird, und ihr Gewissen verbietet es ihnen. Diesen Zwang sollte man dem ärztlichen Stande nicht auflösen. Sehr bedenklich ist die große Menge von Strafen, die wegen Unterlassung des Impfwanges verhängt werden. Das eine Gericht ist der Ansicht, daß, wenn ein Vater sein Kind nicht impfen läßt eine einmalige Bestrafung genügt und eine weitere Bestrafung unzulässig ist. Andere Gerichte haben die härtere Auffassung, daß bei fortgesetzter Weigerung fortgesetzt bestraft wird und zwar in steigendem Maße. Man denke sich in die Lage der Eltern hinein, die ein Kind durch die Impfung verloren haben. Wir verlangen die volle Freiheit des Staatsbürgers in der Gesundheitspflege seines Körpers. Jeder Zwang des Staates muß verworfen werden. Wegner bittet um Annahme des von ihm eingebrachten Gesetzentwurfs und ist mit einer Kommissionserklärung einverstanden, wenn diese Kommission das Recht hat, Sachverständige zu vernehmen.

Reichhaus (Soz.): Die ausführlichen Erörterungen des Abg. Förster machen es mir zur Pflicht, mich kurz zu fassen. Auch unser Antrag verlangt nur die Aufhebung des Impfwanges. Ich muß hervorheben, daß ich nicht im Namen meiner Fraktion spreche, sondern nur für die Antragsteller. Denn auch in unserer Fraktion befinden sich leider noch Leute, die da glauben, daß der menschliche Körper durch Einführung von Krankheitsstoffen gesund gemacht werden kann. Auf die medizinischen Gründe gegen die Impfung will ich als Laie nicht eingehen. Nur die Stimmung weiter Kreise will ich hier zum Ausdruck bringen. Der Widerstand gegen das Impfwangsgesetz hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Die Zahl der Petitionen gegen das Gesetz hat sich beständig vergrößert. Bewachsen ist auch die Zahl der Bestrafungen, auch ein Zeichen für den wachsenden Widerstand. Ja, die Behörden scheuen, um die Impfung durchzuführen, selbst vor Ungleichheiten nicht zurück. So erhielten eine Anzahl Erfurter Bürger unter Hinweis auf den § 14 des Impfwangsgesetzes die Aufforderung, ihre bisher nicht geimpften Kinder impfen zu lassen. Im § 14 steht aber von einem Zwang der Eltern, die Kinder impfen zu lassen, nichts; es ist nur ihre Verpflichtung ausgesprochen, Gründe anzugeben, weshalb die Impfung unterblieben ist. Ja, die Erfurter Behörden drohten sogar mit Zwangsimpfung, obwohl eine solche Zwangsimpfung auf Grund der bestehenden Gesetze nur im Falle der Epidemie zulässig ist. Die betroffenen Erfurter Bürger haben zunächst eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet; sie sind aber damit zurückgewiesen und auf das Verwaltungsverfahren verwiesen worden. Die geltende Rechtsprechung über das Impfwangsgesetz befindet sich in wahrer Anarchie. Nur das hat sich herausgebildet, daß man sich durch kleine Geldstrafen nicht mehr vom Impfwang befreien kann. Das können nur noch Kommerzienräthe, die Geldstrafen aushalten können. Der Nachweis der Impfstheorie ist noch nicht gelungen. Dr. Schneider hat in der „Frankfurter Zeitung“ die Ueberzeugung zum Ausdruck gegeben. Auch andere Ärzte haben sich in dem gleichen Sinne ausgesprochen, so Dr. med. Vogt-Bern. Ist die Impfstheorie richtig, ist sie von so großem Einfluß auf die Volksgeundheit, dann ist es Pflicht der Regierung, alle die Einwendungen dagegen zu widerlegen. Das Volk, das sich mit der Frage seit Langem beschäftigt, kann das wirklich verlangen. In Krankenhäusern hat man ähnlich schlechte Erfahrungen gemacht. Daraus kann die Denkschrift des Reichsgesundheitsamts nichts ändern. Von Professor Virchow ist konstatiert worden, daß die Impfung den Schafen schädlich ist. Da kann man es doch den Eltern nicht verdenken, wenn sie die Impfung auch für ihre Kinder für schädlich halten. Den Herren vom Reichsgesundheitsamt wird es ja leicht sein, zu beweisen, welche Unterschiede im Organismus die Impfung für die Schafe schädlich, für die Menschen nützlich machen. Mir ist es bei meinem Laienverstande nicht verständlich. Die Einführung der Lymphen kann nach meiner Ueberzeugung niemals gesundheitsfördernd sein. Als in den 70er Jahren in der Magdeburger Gegend die Pocken grassirten, wurde meine damals 2 1/2 Jahre alte Schwester geimpft. Gerade sie wurde pockenkrank, während wir anderen nicht geimpften Geschwister, obwohl wir in Folge der kleinen Verhältnisse, in denen ich aufgewachsen bin, dicht bei einander schliefen, gesund blieben. Will man die Volksgeundheit heben, führe man hygienischen Unterricht in den Schulen ein, sorge für Reinlichkeit und Körperpflege. Hebe man den Zwang der Impfung auf, überlasse man es Jedem, ob er sich impfen lassen will oder nicht und verwenden wir die Millionen, die jetzt für die Impfung ausgegeben werden, für hygienische Zwecke. Wenn die Impfstromung und Serumtheorie noch weiter um sich greift, werden wir uns bald nicht mehr über Pockenarben, sondern über Impfnarben beklagen dürfen. Die Impfstheorie ist ein Uberglauben, wie der Perynglauben ein Uberglauben war. So lange noch die Kontroversen vorhanden sind, ist die Sache nicht spruchreif, so lange darf kein Zwang ausgeübt werden, so lange dürfen Sie sich auch nicht wundern, wenn die Impfgegner immer zahlreicher werden. Wir wollen das Impfen nicht verbieten, wir sind bloß gegen den Zwang. Nehmen Sie, bitte, unseren Antrag an. (Beifall bei einem Theile des Hauses.)

Dr. Kruse (Fp.) glaubt, die Einwände der beiden Vorredner in kürzerer Zeit widerlegen zu können. Eine Kommission sei nutzlos, sie würde so wieder auseinandergehen, wie sie zusammengetreten würde. Man hätte denken sollen, die Denkschrift des Reichsgesundheitsamts sei so objektiv abgefaßt und führe dabei den Nachweis für die Impfstheorie so schlagend, daß sie die Impfgegner bekehren müsse. Aber dies sei nicht der Fall; die Herren seien offenbar viel sachverständiger als die Ärzte, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Erfahrungen urtheilen. Herr Förster sagte, zu vollständiger Immunität gehöre eine Wiederholung von 10 zu 10 Jahren, wenn man die Impfstheorie gelten lasse. Das sei aber ein Mißverständnis. Die Impfung mache, wenn sie auch nicht vollständig schütze, den Körper viel widerstandsfähiger gegen die Pocken, auch wenn sie nur ein oder zwei Mal erfolgt ist. Er halte die Impfung für notwendig, den Impfwang für heilsam und werde deshalb für Beibehaltung des Impfwangsgesetzes vom Jahre 1874 stimmen.

Dr. Langerhans (Fp.): Ich bin dem Reichsgesundheitsamt dankbar für seine wissenschaftliche Publikation über die Impfung. Im Gegentheil hierzu muß ich die Begründung der beiden Anträge für geradezu leichtfertig erklären. Auch über die Folgen der Impfung kann nur die Wissenschaft entscheiden. Nennen Sie mir irgend einen wissenschaftlichen Verein, irgend einen großen Arzt, der sich gegen die Impfung ausgesprochen hat! Wir Ärzte haben von der Impfung gar nichts, wir dienen nur der Wahrheit. Hundert Jahre nach Jenner's Entdeckung hat die Wissenschaft einen bedeutungsvollen Fortschritt durch die Serumtherapie gemacht, die auf demselben Wege wie die Jenner'sche Entdeckung liegt. Und da

soßen wir jetzt den Impfwang aufheben? Ich würde schämen, wenn der Reichstag einen solchen Beschluß fassen würde. (Beifall.)

von Hodenberg (Welfe): Ich wende mich weniger gegen den Impfwang als gegen die Ausführungsbestimmungen über die Impfung. Es werden zu viel Kinder auf einmal geimpft, man müßte eine Maximalzahl von 30 Impflingen festsetzen. Ferner müßte verboten werden, daß zwei Kinder hintereinander derselben Linierte geimpft werden. Es erregt weiter Ueberraschung, daß der Kerner gezwungen ist, sein Kind bei den öffentlichen Impfterminen impfen zu lassen, während der Reichsrat dem Privatärzte geht. Wenn der Zwang dahin ausgedehnt würde, daß alle Kinder bei den öffentlichen Impfterminen geimpft werden müßten, so würde die Zahl der Impfgegner bedeutend wachsen. Vielleicht empfiehlt es sich aber, die Klassenärzte die Impfung vornehmen zu lassen.

Minister von Bötticher: Der Weg, den der Vorredner vorschlägt, wird auch nach meiner persönlichen Meinung durchgeführt, daß die Impfschädigungen vermieden werden. Der Bundesrath wird sich nach meiner Kenntniß gegen eine Aufhebung des Impfwangsgesetzes erklären. Die bisherigen Erfahrungen weisen keineswegs darauf hin, daß es wohlgethan ist, dieses werthvolle Mittel gegen eine gefährliche Krankheit aufzugeben. Die Publikation des Gesundheitsamts stützt sich auf amtliche Ausnahmen und dient deshalb den Vorzug vor jeder anderen Statistik. Das Gesundheitsamt hat das Material mit außerordentlicher Sorgfalt aufgestellt. Leider aber ist der Direktor des Gesundheitsamts durch Krankheit verhindert, an der heutigen Sitzung teilzunehmen. Die wachsende Zahl der Impfgegner erklärt sich einfach daraus, daß das lebende Geschlecht keine Ahnung mehr von der Verderblichkeit einer Pocken-Epidemie. (Sehr wahr!) Ist auch menschlich erklärlich, daß das menschliche Herz sich empfindet, daß die Eltern durch den Staat gezwungen werden, ihre Kinder durch die Impfung immerhin einer gewissen Gefahr zu unterwerfen. Aber der Staat hat das Wohl der Gesamtheit, das Wohl des Individuums voranzustellen. Wohl aber hat der Staat die Pflicht, alle Impfschädigungen zu verhindern. Und darin hat die Regierung stets ihre Schuldigkeit gethan. Es soll nur ein unverfälschte Thierlymphe verwendet werden. Jedes Kalb, von dem Lymph genommen wird, wird geschlachtet, und wenn sich im davor die Anzeichen irgend welcher Krankheit finden, so wird Lymph vernichtet. In Hessen wird die Lymph den Ärzten entgeltlich gereicht. Ich bin gern bereit, diese Maßregel auf ganze Reich auszudehnen. Es wird weiter jetzt nur auf den Liniern geimpft, um das Fieber, das sich nach der Impfung einstellen kann zu mildern. So suchen wir die Impfvorschriften beständig zu verbessern, wenn aber die vorhandenen Impfschädigungen nicht zu verbessern wären, so bin ich doch der Meinung, daß der jetzige Zustand den Vorzug verdient vor einem Zustand ohne Impfwang. Deutschland und Schweden stehen am glücklichsten in Bezug auf Zahl der Pockenkrankungen, Spanien und Rußland am schlechtesten, weil dort kein Impfwang herrscht. Ich halte diese Thatsache für beweisend. (Bravo!)

Reichhaus (Soz.): Der Abg. Dr. Langerhans irrt sich, wenn er sagt, daß kein hervorragender Arzt sich gegen den Impfwang ausgesprochen hat. Wegner verliest eine Liste von Ärzten, darunter einige Leibärzte, die sich als Impfgegner bekannt haben. Die Thatsachen lassen sich durch keine Mediansart aus der Welt schaffen. So lange die Wirkung der Impfung zweifelhaft ist, sollte man ein Zwangsgesetz machen. Die Schweiz hat die Impfung seit 18 aufgehoben. Hier ist der Beweis geliefert, daß es auch ohne Impfung geht. Es sind eben andere Gründe, die Pockenepidemien verhindern, nicht die Impfung. Wegner schließt sich dem Antrag des Abg. Förster auf Einsetzung einer Kommission an.

Damit schließt die Diskussion. Nach einem Schlußwort des Abg. Förster wird der Antrag des Abg. Förster, die beiden Gesetzentwürfe einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, abgelehnt. Die zweite Verathung findet im Plenum statt. Nächste Sitzung: Freitag 1 Uhr. Kolonialrat. Schluß 5 1/2 Uhr.

## Lübeck und Nachbargebiete.

13. März.

Der Senat bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, den unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Wahrnehmung dem Polizeiamt übertragen sind.

Die nächste Versammlung der Bürgerschaft, welche Montag den 16. März, Vormittags 10 Uhr stattfindet, wird sich mit Folgendem zu beschäftigen haben:

- I. Mittheilungen des Senates.
- II. Anträge des Senates:
  - 1) Verwaltung des Behlendorfer Kirchenfonds.
  - 2) Bewilligung der für den Bau des Elbe-Trankkanals in der Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 erforderlichen Mittel.
  - 3) Etat der Verwaltungskosten des Hauptzollamtes für 1896/97.
  - 4) Vorschlag der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten für das Verwaltungsjahr 1896/97.
  - 5) Anweisung der für den Garantiefonds der Deutschen Nordischen Handels- und Industrie-Ausstellung Seitens des Staates gezeichneten Mk. 100 000 an die Verwaltungsbücherei der städtischen Gemeindeanstalten.
  - 6) Staatsbudget für 1896/97.
- III. Eingabe von M. D. W. Wache, Bewilligung einer jährlichen Subvention.

Holz-Verkauf. Am Freitag den 20. März d. J. Vormittags 10 Uhr, werden beim Gastwirth Brauer Wilhelmshof an der Israelsdorfer Allee öffentlich meistbietend verkauft: 22 Stück Buchen Drämme — 32,9 Festr., 14 Rmtr. Buchen Knüppel, 33 Haufen Buchen Busch, 54 Haufen Eichen Busch, 7 Rmtr. Hainbuch Kluft, 3 Rmtr. Eichen Kluft, 10 Rmtr. Eichen und diverse Knüppel, 26 Haufen div. und Weichbusch, 2 Rmtr. Nadelholz Knüppel.

Zur amtsgerichtlichen Zwangsversteigerungstermin, welcher gestern Mittag stattfand, wurden nachstehende Grundstücke aufgeboten: 1. das zur Konkursmasse des Gastwirths P. S. H. Ruppau gehörige Grundstück Mühlenstraße 95/97, beschwert mit 152.500 Mk. Die Höchstgebot betrug 20.000 Mk. und ward das Grundstück hierfür den Bieter, den Erben S. S. E. Berlin zugeschlagen; — 2. das ebenfalls zur Ruppau'schen Konkursmasse gehörende Grundstück Mauer bei der Düvelstraße, beschwert mit 5000 Mk. Ersteher waren eben



falls die Berlin'schen Erben für 4050 M.; — 3. das gleichfalls zur Kupnan'schen Konkursmasse gehörende Grundstück Mühlenstraße im Römischen Reich Nr. 91/11, beschwert mit 4000 M. Das Grundstück wurde F. Schreiber für 2500 M. zugeschlagen; — 4. das der Wittve C. H. C. Titzmeyer gehörende Grundstück Braunsstraße Nr. 11, welches zu 38000 M. eingesezt und für 38400 M. F. S. W. Zahnstein zugeschlagen wurde; — 5) das der Ehefrau P. F. F. Schmidt gehörende Haus Marlesgrube Nr. 53, welches zu 2400 M. eingesezt und für 11100 M. dem Subhastanten, des weil. v. d. Hude Testamentsvollstrecker, zugeschlagen wurde; die Verschwerungssumme betrug 18000 M.; — 6. das in der Schützenstraße Nr. 37 belegene Grundstück von F. H. C. Arst. Die Einschlagssumme betrug 9000 M. Es wurde dem Handlungshause Friedr. Ewers für 9050 M. zugeschlagen, die Verschwerungssumme betrug 11000 M.; — 7. das in der Schützenstraße Nr. 39 belegene Grundstück, ebenfalls F. H. C. Arst gehörig, welches zu 6500 M. eingesezt und für 9000 M. dem H. F. F. Koop zugeschlagen wurde. Das Grundstück war mit 11250 M. beschwert.

**Verlesenes Testament.** In öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts vom Mittwoch ist verlesen worden: das gegenseitige Testament des hieselbst verstorbenen Arbeiters F. F. F. Danm und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau C. H. M. geb. Wunderwaldt vom 19. Juni 1894.

**Eintragung in das Handelsregister.** Am 10. März 1896 ist eingetragen: auf Blatt 1408 bei der Firma Arthur Hill: Die Firma Arthur Hill ist geändert in H. A. Hill (vergl. Blatt 1895). Auf Blatt 1895 die Firma: H. A. Hill. Ort der Niederlassung: Lübeck. Inhaber: Kaufmann H. A. A. Hill zu Lübeck.

**Eine Versammlung der hiesigen Kaufmannschaft** soll demnächst stattfinden, um gegen die vom Reichstage geplanten agrarischen Gesetze zu protestieren.

Um eine staatliche Subvention von 5000 M. jährlich auf fünf Jahre hintereinander ist der Besitzer des hiesigen zoologischen Gartens, Herr Wache, bei der Bürgerschaft eingekommen. Nicht unkonst will Herr Wache die 5000 M. jährlich haben; er will dafür sämtlichen Schulen des Lübeckischen Freistaates den unentgeltlichen Besuch des Gartens gestatten. Unter dieser Voraussetzung können wir nur wünschen, daß die Bürgerschaft die Subvention genehmigt. Der zoologische Garten befindet sich in einem derartig guten Zustande und enthält soviel des Wissenwerthen, daß er den Schulen ein reiches Feld für den Anschauungsunterricht bietet. In anderen Städten hat man das längst erkannt und gewährt deshalb ähnlichen Instituten unter denselben Voraussetzungen die Subventionen. Wir befürworten das Gesuch des Herrn Wache umsomehr, weil er eben als Gegengewicht den Schulkindern freien Besuch des Gartens bietet; wir wenden uns umsomehr gegen eine etwaige Bewilligung von 15000 M. an den Musikverein, weil dieser nur den Honoratioren Vortheile bieten würde. Herr Wache hat seinem Gesuche an die Bürgerschaft eine längere Begründung beigegeben, die viel des Interessanten bietet und zugleich auch die Verheerungen der Ausstellung in unserem wirtschaftlichen Leben erkennen läßt. Man braucht sich nur die Einnahmen des zoologischen Gartens in den letzten 4 Jahren anzusehen und man wird unsere schon früher aufgestellten Behauptungen aus Neuem bestätigt finden. Der zoologische Garten vereinnahmte im Jahre 1892: 34 601,95 M.; 1893: 45 601,75 M.; 1894: 49 910,35 M. und 1895 nur 16 619,60 M. Von rund 50 000 M. 1894 sind also die Einnahmen auf kaum 17000 M. gefallen. Um zwei Drittel also haben sich allein die Einnahmen vermindert und daran trägt einzig und allein die Ausstellung Schuld. Auch die Besuchsziffern reden eine gar zu deutliche Sprache. Es besuchten den zoologischen Garten

im Jahre:	Erwachsene:	Kinder:	Schüler:
1892	34 520	10 451	3241
1893	49 103	12 344	5618
1894	55 164	17 965	6832
1895	15 658	4 248	793

Die Zahlen aus dem Jahre 1895 schreien geradezu. Der Schaden, welcher Herr Wache im Vorjahre erwachsen ist, beträgt nicht weniger als 18 188,90 M. Daß es erst längerer Zeit bedarf, um dieses Defizit auszugleichen, wird jeder einsehen. Es ist daher dringende Pflicht, einem derartigen Institute helfend unter die Arme zu greifen, weil es erzieherlichen Zwecken dient und daher sein Weiterbestehen unumgänglich notwendig ist. Wir hoffen, daß die Väter unserer Stadt Einsicht genug besitzen werden, um dem Gesuch des Herrn Wache zuzustimmen. Man hat bisher stets Geld für Fackelzüge, Festmahle und andere Alotria, die zu nichts nütze waren, übrig gehabt; es wird sich nun zeigen, ob auch für ernste Sachen, für Institute, die für den Unterricht unumgänglich nöthig sind, Geld da ist.

Die Revision des Schreibers August Ernst Schifowsky, der am 1. Februar ds. J. vom hiesigen Landgericht zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilt wurde, war am Mittwoch Gegenstand der Verhandlungen des Reichsgerichts. Schifowsky war vom Landgerichte wegen schwerer Körperverletzung — er hatte seine hochschwangere Frau mißhandelt zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilt worden. Die Revision wurde wie folgt begründet: Erstens war ein Antrag auf Vernehmung mehrerer Zeugen ohne genügende Begründung abgelehnt worden; Zweitens war die Ehefrau des Angeklagten nur kommissarisch vernommen worden, wie aber festgestellt wurde, war sie schon nach ein paar Tagen vernehmungsfähig. Endlich will der Angeklagte seine Frau nicht, wie in der Anklage behauptet wird, vor dem 7. Dezember, mißhandelt und die an diesem Tage vorgenommenen Mißhandlungen in der Trunkenheit begangen

haben. Der Reichsanwalt hielt die Revision für berechtigt. Das Urtheil wurde daher vom Reichsgerichte unter Zurückverweisung an dasselbe Gericht aufgehoben.

**Gefährliche Rächer.** Einige Schulknaben kauften sich am Sonntag bei einem Konditor Näschereien, benutzten aber einen Augenblick, in welchem sie allein im Laden befanden dazu, dem Konditor mehrere Sachen aus dem Schaufenster zu entwenden.

**v. Stockelsdorf.** Kolossale Löhne zahlt der Stadt- magistrat von Eutin, wie zwei Annoncen im „Anz. f. Fürstenthum Lübeck“ vom 7. März bekunden. Sie lauten: „Die Stelle eines Wegewärters und Feldwärters für die Stadt Eutin soll wegen Pensionirung des bisherigen Inhabers zum 1. April d. J. neu besetzt werden. Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 500 M., steigend von fünf zu fünf Jahren um 50 M., bis zu einem Höchstbetrage von 800 M. verbunden. Außerdem steht dem Inhaber vom 1. Oktober d. J. an freie Wohnung mit Garten zu. Bewerber wollen sich unter Darlegung ihrer bisherigen Verhältnisse und unter Anlage einer ärztlichen Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. d. Mts. bei dem Stadtmagistrat schriftlich melden. — Die Stelle eines städtischen Nachtwärters soll mit dem 1. Juni d. J. neu besetzt werden. Das Gehalt beträgt 300—450 M. Außerdem erhält der Wächter als Laternen-Anzänder eine Vergütung von ca. 100 M. Meldungen sind unter Vorlegung eines Gesundheits-Attestes bis zum 15. d. Mts. schriftlich beim Stadtmagistrat anzubringen.“ — Dieser letztere Posten ist offenbar ein Prachtposten. Hierzu ein Gegenstück aus Oldenburg in derselben Zeitung: „Bei der großherzoglichen Ersparungskasse in Oldenburg ist baldigst die Stelle eines Kontrolleurs zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt je nach den Dienstjahren 1500—2000 M., und steigt bis 3500 M., außerdem wird für das Nebenamt eines Revisors bei der Verwaltung der Fonds der milden Stiftungen eine nicht pensionsfähige Vergütung gezahlt. Bewerber müssen das Aktuariats- oder Gerichtsschreiber-Examen gut bestanden haben und haben junge tüchtige Aktuar oder Gerichtsschreiber bei der Besetzung der Stelle den Vorzug. Station 3000 M.“ — Der Wegewärter und Feldwächter, sowie der Nachtwächter und Laternen-Anzänder wollen doch jedenfalls auch mit ihren Familien leben, so gut wie ein Kontrollleur und Revisor, aber wie verschieden sind die Löhne.

**Hamburg.** Am gestrigen 2. Ziehungstage der 5. Klasse der 309. Hamburger Stadt-Lotterie wurden folgende Nummern mit nachstehenden Hauptgewinnen gezogen:

Nr. 1562 mit 70 000 M. Nr. 54357 mit 5000 M. Nr. 73129 mit 3000 M. Nr. 17749 mit 2000 M. Nr. 14154 95537 a 1000 M. Nr. 23248 45849 a 400 M. Nr. 10432 52484 94179 107851 a 300 M. Nr. 13019 18323 20086 20204 22514 23651 36446 50433 67404 75289 80526 100476 a 200 M. (Ohne Gewähr.)

**Ein Antrag des Hamburger Senats** betreffend die hanseatische Gesandtschaft in Berlin, führt im Wesentlichen aus: „In Folge des Ablebens des langjährigen hochverdienten hanseatischen Gesandten in Berlin, Dr. Krüger, hat ein Nominationsausstaus unter den Senaten der drei Hansestädte über die zunächst erforderlichen Maßregeln stattgefunden. Es bedarf nämlich, bevor zu der Wiederbesetzung der erledigten Stelle geschritten werden kann, einer Beschlußfassung über die künftige Dotirung derselben, da das von dem Gesandten bezogene Gehalt ein ihm persönlich bewilligtes gewesen ist. Auch wird ein Zweifel darüber nicht bestehen können, daß die Anstellung des Nachfolgers unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr wie bisher mit Vorbehalt der Kründigung, sondern unter Gewährung eines gesetzlichen Anspruchs auf Wartegeld und Pension wird erfolgen müssen. Der Senat ist der von den Senaten von Lübeck und Bremen getheilten Ansicht, daß es sich empfiehlt, sowohl hinsichtlich der durch übereinstimmenden Beschluß der drei Senate eventuell herbeizuführenden Verletzung des Gesandten in den einseitigen oder dauernden Ruhestand, als auch hinsichtlich der Ansprüche der Hinterbliebenen die für die Gesandten des Reiches maßgebenden Bestimmungen der Reichsgesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, mit Ausschluß des § 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. März 1873, für anwendbar zu erklären. Ebenso wird die dem Gesandten bei seinem Amtsantritt zu gewährenden Umzugskosten-Entscheidung nach den für Reichsbeamte maßgebenden Sätzen zu bemessen sein. Endlich führt die Gestaltung des Gesandtenpostens als eines dauernden lebenslänglichen Amtes zu der Konsequenz, daß auch den Hinterbliebenen des Gesandten gleich denen der Beamten der Städte eine Wittwen- und Waisenpension zustehen muß. Die Senate haben sich hierüber im Prinzip verständigt; das Nähere kann der Zukunft vorbehalten bleiben. Die Senate haben sich dahin verständigt, daß das Dienst-Einkommen des Gesandten wie folgt festzustellen sei: Pensionsfähiges Gehalt 24 000 M., Repräsentationszulage 18 000 M., Vergütung für Beschaffung der Kanzleiräume 2400 M., zusammen 44 000 M. Außerdem wird ein Registrator mit einem Anfangsgehalt von 3600 M., welches von fünf zu fünf Jahren um je 400—4800 M. steigt, beantragt.“

**Hamburg.** Die Zahl der Todesopfer beim Hauseinsturz auf der Uhlenhorst ist jetzt auf zehn gestiegen. Im Krankenhause ist noch der Maurer Barg seinen schweren Verletzungen erlegen.

**Hamburg.** In der Nacht zum Donnerstag suchte der Bäckergehilfe Karl Schneider seine Geliebte, das Dienstmädchen Marie Kaufmann, durch einen Revolverchuß zu tödten. Dann feuerte er einen Schuß auf sich selbst ab und verwundete sich schwer, während das Mädchen nur leicht verletzt ist.

**Altona.** Steckbrieflich verfolgt wird von der hiesigen Staatsanwaltschaft der Lehrer Hans Thomas Jürgenjen aus Kethwischfeld, der sich mehrfacher Sittverbrechen schuldig gemacht haben soll.

**Güstrow.** Schwurgericht. In welcher leichtsinniger Weise mitunter geschworen wird, davon legte die erste am Sonnabend stattgehabte Verhandlung Zeugniß ab. Der Maler Paul Weltlin zu Lübz trank im Mai v. J. bei der Krämerfrau Seemann zu Karbow eine Flasche Bier, welche er mit 10 Pf. bezahlt hatte. Trotzdem ihm nun die S. die Mittheilung machte, daß sie keine Schankgerechtigkeit besitze, hatte W. diesen Vorfall Anderen erzählt, worauf der S. ein Strafbefehl über 125 M. event. 25 Tage Gefängniß zuzug. In der von der S. beantragten richterlichen Entscheidung beschwor

W. in der zu diesem Zweck angelegten Verhandlung, daß ihm überall nicht bekannt gewesen wäre, daß die S. nicht im Besitze der Schankgerechtigkeit sei. Da nun festgestellt wurde, daß diese Behauptung eine falsche, so wurde von den Geschworenen das Schuldig über W. ausgesprochen und derselbe daraufhin zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt, ebenso wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt. Und dieses Alles um ein so geringfügiges Objekt von 10 Pf.! — Der zweiten Verhandlungen lag die Gefährdung eines Eisenbahnzuges zu Grunde. Die Arbeiter W. Masch und Ph. Sais, sowie der Knecht F. Köhn, sämtlich in Helpt in Arbeit stehend, waren am 8. Novbr. v. J. auf einer Hochzeit als Zuschauer gewesen und begaben sich etwas angeheitert Abends gegen 10 Uhr nach Hause. Bei der Station Krete gewahrten dieselben einen Rübenwagen auf dem Nebengeleise der Woldegt-Schönberg Kleinbahn stehen, worauf Sais seinen Gefährten zuredete, daß sie diesen Wagen auf das Hauptgeleise bringen wollten. Anfangs wollte Masch sich hierzu nicht verstehen, aber nach wiederholtem Zureden seitens Sais wurde der Wagen auf das Hauptgeleise geschoben und da dieses an der Stelle ein starkes Gefälle hat, so setzte sich der Wagen sogleich in Bewegung. Diese Fahrgelegenheit wurde von den drei Angeklagten ausgenutzt; sie setzten sich auf den Wagen und fuhrten bis kurz vor der Station Dabekow, ließen dort den Wagen stehen und gingen nach Hause. Am nächsten Morgen, etwa gegen 7 Uhr, passirte der erste von Woldegt abgehende Zug die Station Dabekow und wenn nicht zum Glück die Zugbeamten schon in einiger Entfernung den Wagen auf dem Geleise bemerkt hätten, so wäre möglicherweise ein Unglück passirt. Trotzdem sogleich Kontredampf gegeben wurde, erfolgte dennoch ein ziemlich starker Zusammenstoß, so daß der Maschinenführer mit der Brust gegen die Brüstung geworfen wurde. Weitere Verletzungen von Personen sind zum Glück nicht vorgekommen. Den Geschworenen wurden zwei Schuldfragen vorgelegt, dahingehend, ob die Angeklagten absichtlich oder fahrlässig gehandelt hätten. Der Staatsanwalt befürwortet die Bejahung der zweiten Frage, in welchem Sinne auch die Geschworenen ihren Verdikt abgeben. Es erhalte Sais 3 Monate 2 Wochen, Masch und Köhn je 3 Monate Gefängniß, welche Strafe durch die Untersuchungshaft als verbüßt anzusehen ist.

**Bremen.** Die Veröffentlichung des Telegramms des Reichskommissars, betreffend die Inspektion der „Havel“, hat, wie die „Nordb. Volksst.“ in Geestemünde schreibt, in den betheiligten Kreisen wie eine Bombe gewirkt. Die Aufregung soll eine riesengroße und namentlich soll man auf die vermalteite „Volksstimme“ jetzt erst recht nicht gut zu sprechen sein. Uns läßt dies vollständig kalt. Das Red der Herren vom Lloyd ist allerdings ein großes und wir begreifen vollständig, wie sehr es ihnen schmerzt, daß die See, die bekanntlich sonst so selten ein Opfer zurückgibt, in diesem Falle eine Ausnahme gemacht hat und gerade uns das an sich doch nur winzige, trotzdem aber doch so bedeutungsvolle Stückchen Papier in die Hände gespielt hat. Das Telegramm spricht ganze Bände — uns hat es allerdings nicht im Mindesten überrascht! Gespannt sind wir nur darauf, ob auch die bürgerlichen Blätter davon Notiz nehmen oder ob dieselben versuchen werden, es durch Todtschweigen ihren Lesern vorzuenthalten. Daß ihnen dieses nichts nützen wird, die Versicherung können wir ihnen jedoch geben, wenigstens wird Sorge getragen werden, daß das Telegramm bei der ersten besten Gelegenheit auch im Reichstage zur Sprache kommt!

## Neueste Nachrichten.

**Potsdam.** Vor der kaiserlichen Disziplinarkammer kam gestern der Fall des Bauinspektors Schran zur Verhandlung, der seiner Zeit 10000 M. unterschlagen hatte, die ihm für die Kolonialabtheilung der Berliner Gewerbeausstellung übergeben waren. Der Gerichtshof erkannte gegen Schran auf Dienstentlassung und Ersetzung der baaren Kosten.

**Arlon (Belgien).** Auf einem benachbarten Stahlwerk plagte der Wasserbehälter mit mehreren Tausend Kubikmetern Wasser. Das Wasser ergoß sich auf die Maschinen, welche gleichfalls plagten. 12 Arbeiter wurden getödtet, eine große Anzahl schwer verwundet.

## Briefkasten.

**Abonnent.** Kauf bricht Mieth; also keine Entschädigung. **Zwei Streikende.** Keel ist ein englisches Steinkohlenmaß; es faßt 11 Tonnen a 20 Ctr.

**Stockelsdorf.** Der Ausschmitt stammt aus der in Berlin erscheinenden agrarischen „Deutsch. Tagesztg.“ und ist am 11. Feb. ds. J. erschienen. Es werden es daher begreiflich finden, wenn wir nicht mehr darauf eingehen. Freie Bemerkung über den Stockelsdorfer Rauchklub werden wir für spätere Zeiten reserviren.

## Angelommene und abgegangene Schiffe in Travemünde.

**Angelommen:**  
Donnerstag den 12. März.  
1.— N. D. Fehmarn, Schacht, von Fehmarn in 5 St.  
Freitag den 13. März.  
7,10 B. D. Normann, Helligreen, von Markrand in 37 St.  
7,30 B. D. Augusta, Köhberg, von Markrand in 34 St.  
9,05 B. D. Nyden, Lund, von Kopenhagen in 15 St.  
**Abgegangen:**  
Donnerstag, den 12. März.  
10,45 B. D. Felix, Schulz, nach Keval.  
11,35 B. D. Falte, Ehler, nach Fehmarn.  
7,40 N. D. Rajaden, Müller, nach Kopenhagen.  
Freitag den 13. März.  
7,50 B. D. Thor, Madsen, nach Ralskow.  
Wind und Wasserstand in Travemünde 8 Uhr. S.: 7,10 m  
NNW., frisch.

**Schiffsbewegung in der Ostsee.**  
D. Marie Louise ist am 11. März von Keval auf hier abgegangen.  
D. Kurland ist am 12. März von Stettin auf hier abgedampft.  
D. Etbe ist am 12. März von Keval auf hier abgegangen.







## Dienst- und Werk-Vertrag im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Siebenter Titel.

Werkvertrag.

§ 621.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§ 622.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Lage die tozmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Lage die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 623.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 624.

Zur Beseitigung eines Mangels der im § 623 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 459 bis 461, 463 bis 469 entsprechende Anwendung.

§ 625.

Berührt der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 626.

Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 624 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 321 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Bestreitet der Unternehmer die Zufälligkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

§ 627.

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 628.

Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§ 629.

Auf die Verjährung der im § 628 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 471 Absatz 2, 3 und der §§ 472, 473 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mittheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 630.

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, ob schon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 623, 624 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Theile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Theil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§ 632.

Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Abnahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erpart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 633.

Der Unternehmer ist im Falle des § 632 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werden. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 634.

Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Abnahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Verfendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 441 entsprechende Anwendung.

§ 635.

Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unbrauchbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 633 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 636.

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 628, 631, 634, 635 an die Stelle der Abnahme die Vollenbung des Werkes.

## In der Hochfluth.

Novelle von C. Zoeller-Lionheart.

(14. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Du bist verrückt, Mädchen!“ fertigte Doktor Hoffmann sie schroff ab. Jede Spur des Wein- und Liebesrausches war plötzlich verflüchtigt. Ganz ernüchert sah er die Situation in all' ihren Konsequenzen für sich nun an. Ja, er hätte auch Vieles dafür gegeben, ohne sein theures Leben natürlich zu wagen, jetzt hier herauszukommen. Was würde Gräfin Georgine denken und thun, wenn man ihn von hier abholte? Sollen alle schönen Zukunftsträume dieses kleinen Bauernmädchens halber zertrümmert werden, das noch dazu sehr bestimmt und unbequem störrisch sein konnte und durchaus den Zukunftsieg ihm nicht garantierte? Konnte dieses bornirte hübsche Ding das ganze stolze Gebäude nicht jetzt zusammenpoltern lassen? Konnte dieses Abenteuer ohne irgendwelche Erfolge ihm nicht diejenigen bei der Gräfin kosten?

Unmuthig nagte er an seinen mandelförmigen Nägeln. Das, was ihm Georgine bot, ihr Reichthum, die Salons der Bornehmen, in denen er als Gefeierter glänzen wollte, es kam ihm doppelt lochend vor, da ihm der Verlust drohte, und diese Hütte mit ihrer ärmlichen Ausstattung erschien ihm wie eine Falle, hinter deren Gitterstäben er vergeblich nach einem Ausgang suchte.

Sie maßten sich mit Blicken, in denen nichts weniger als eine zärtliche Empfindung lohte, während der Hund immer kläglicher winselte, die Kuh brüllte und die Zige meckerte.

Vene ging entschlossen wieder hinaus; dann stieß sie die beiden Hälften der Thüre oben und unten so weit wie möglich auf und trieb mit einem klatschenden Schlag auf den Rücken das geänstigte Vieh in den Hüttenraum, in

dem der Hund sich schweißbedeud vordrängte bis an das wärmende Herdfeuer.

Die Kinder erwachten und schrien mit den Thieren um die Wette. Der elegante Hauslehrer hielt sich mit einer Grimasse beide Ohren zu.

„Auch das liebe Vieh noch! — Eine nette Gesellschaft!“ höhnte er, als eine sekundenlange Ruhepause eingetreten war.

„Ja, auch das liebe Vieh.“ gab Vene resolut zurück, „das ich im tiefer liegenden Stall, der bald schon halb voll Wasser ist, sich nicht ängstigen lassen will. Uns Bauern gilt das Vieh, das uns Nahrung liefert, oft noch etwas mehr als unnütze Menschen.“ setzte sie fast herausfordernd hinzu.

Durch die offene Kammerthür glockte die Kuh großmüthig den gefangenen Kandidaten an, und der Hund, angezogen von Wärme und Menschennähe, kam herein und rieb seinen Kopf an der Tuchhose des zukünftigen Professors.

„Verdammtes Vieh!“ schrie er erobst auf und stieß das Thier mit dem Fuße von sich.

„Das war nicht schön von Ihnen,“ tabelte Vene scharf, „die arme, unvernünftige Kreatur so zu mißhandeln, die Schutz bei uns sucht.“

Sie wunderte sich innerlich über ihre Kühnheit dem verehrten Manne gegenüber. Sie kam sich ihm gegenüber so moralisch gewachsen, so merkwürdig frei vom Banne seiner Herrschaft über sich seit ein paar Augenblicken vor, und wußte dennoch nicht, was wohl diesen unheimlichen Zauber von Minute zu Minute mehr von ihr ablöste.

Schaurig begannen in diesem Moment die Kirchenglocken in die tosende Nacht hinein zu wimmern, und ängstliche Böllerschüsse hallten als Nothsignale hinein.

„Großer Gott, das Dorf liegt tiefer noch als wir,“ sagte Vene erschrocken. „Ueber die da kommt jetzt schon,

wie's scheint, die Wassernoth. Weiß einer, daß Sie hier sind?“

„Nein,“ schüttelte er noch ohne jede Besorgniß den Kopf.

„Nun, dann werden sie am Ende uns hier vergessen. Mich und die Kinder glauben sie im Dorf mit auf der Rindtaufe, und ich wär' auch mitgegangen, wenn das eine nicht im letzten Moment Leibkrümmer bekommen. Arme Würmer,“ klagte sie ohne einen Gedanken an sich, „kaum die Welt gesehen und vielleicht schon wieder fort müssen.“

Der Kandidat stand mit einem Sage neben ihr. Seine Finger hielten krampfhaft ihr Handgelenk umspannt, seine Augen traten vor Todesangst fast hervor aus dem aschbleichen Gesicht mit den bebenden Lippen.

„Was soll das heißen?“ brachte er mit fliegendem Atem mühsam hervor, und seelenruhig kam Venes Antwort:

„Daß wir hier vielleicht wie Ratten ersäufen müssen, weil uns niemand zu Hülfe kommt. Sehen Sie, wie das Wasser steigt, unaufhörlich steigt? Da erreicht es schon meine Knie.“

„Rettung, Rettung!“ stöhnte er fast besinnungslos vor Angst.

Vene zuckte die Achsel. Sie maß ihren Feldern mit einem sonderbaren Blick. Ihre ruhige Besonnenheit, mit der sie dem Unabänderlichen entgegen sah, sackte grell ab gegen sein unmännliches Gebahren.

In diesem Augenblick prallte es jäh gegen die Fensterscheiben an und durchstieß sie zersplitternd. Eine Eisscholle donnerte polternd hindurch, und ein Wasserstrom drang nach und wieder einer und noch einer, bis sie bis zur Brust darinnen standen in eisig kalter Flut.

Entsetzt hatten sie sich eine Sekunde angestiert. Taumelnd vor Schreck, mit erbfaulem Gesicht hatte sich der



Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgefertigten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theil eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherheitshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherheitshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Ist dem Vertrag ein Kostenschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der in §§ 635 Absatz 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 427, des § 440 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 441, 453, 454, 456 bis 458, 471 bis 473 die Vorschriften über den Wertvertrag mit Ausnahme der §§ 637, 638.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Wertvertrag Anwendung.

### Soziales und Partei-Leben.

Die Situation des Streiks der Konfektionsarbeiter in Stettin ist gut, da die Ausständigen fest zusammenhalten. Am Sonnabend referirte in einer gut besuchten Versammlung Pfeiffer aus Berlin. Es wurde dann folgende Resolution angenommen: In Erwägung, daß die Konfektionäre ihr im Sommer 1895 abgegebenes Versprechen, bis zum 1. Februar 1896 mit der Lohnkommission der Schneider und Näherinnen feste Minimaltarife zu vereinbaren, nicht gehalten haben, in fernerer Erwägung, daß die von der Lohnkommission ausgearbeiteten Tarifsätze so bemessen sind, daß die Stettiner Konfektion dabei

Mann der Thür zugewandt, als hätte er dem einbrechenden Unheil beunruhigtlos entfliehen wollen.

Ein bitteres Lächeln zuckte eine Sekunde um des Mädchens Mund. Das war die hochgepriesene Liebe, die tausend Tode für sie sterben wollte und in der Stunde der Noth sie allein lassen konnte.

„Da giebt's kein Entrinnen! Nach der Seite rennen Sie nur in Ihr Verderben,“ rief sie ihm nach.

„Hilf, hilf!“ jammerte er, sinnlos vor Angst.

„Nehmen Sie die Kinder, ich treib' das Vieh. Wir müssen auf den Heuboden da hinauf, eh' das Wasser höher steigt.“

Er achtete weder der Kinder, noch ihrer. In wahn-sinniger Hast stürmte er die Stiege hinauf, auf die sie mit der Hand gebedeutet.

Kaltblütig nahm Lene die Säuglinge in ihre Arme, füllte ihnen sogar noch wohlbedacht die Flasche mit dem Rest der warmgestellten Milch, nahm auch das Federbett noch mit und trug ihre bis unter das Kinn reichende Last die steile Stiege keuchend hinauf, wo sie die schreienden Säuglinge in das weiche Heu bettete und sorgsam zudeckte, um hurtig wieder hinabzuleitern und gedankenschnell zwei lange Bänke herbeizuzerren und über die Stiege fort schräg bis an die Bodenluke zu lehnen.

Der verständige Hund lief auf einen Lockruf voraus; die Kuh setzte die Vorderhufe wohl auf die improvisierte Brücke, aber sie stutzte und war nicht von der Stelle zu bringen.

Es war die höchste Zeit. Unten im Erdgeschloß stieg das mehr und mehr eindringende Wasser Lene bis übers Kinn, und das Thier, das nicht vor- noch rückwärts zu bringen war, verbarrikadierte stupide den einzigen Rettungsweg.

Schnell entschlossen griff das resolute Mädchen nach einem knorrigem Knüppel ihres Bruders und ließ dicke Schläge auf den Hinterrück des störrischen Viehes hageln.

ihre Konkurrenzfähigkeit keineswegs einzubüßen braucht, in Erwägung endlich, daß diese Lohnsätze das mindeste darstellen, was die Schneider zur Erhaltung ihrer Existenz fordern müssen — beschließt die Versammlung, unbedingt an den aufgestellten Forderungen festzuhalten, umsomehr, als es sich hier nicht allein um Forderungen der augenblicklichen Existenz, sondern um dauernde Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt.

Das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat dem Vorstand des Brauereibesitzer-Verbandes mitgetheilt, daß es, nachdem der obligatorische Arbeitsnachweis abgelehnt worden, auf weitere Unterhandlungen verzichte. Es wird nun der Kampf der organisirten Arbeiterschaft mit den Brauereien im ganzen Lande beginnen. In Bern ist bereits am Sonntag in einer öffentlichen Arbeiterversammlung der Boykott gegen die Brauereien beschlossen worden. — Die Tagesordnung des auf Ostersonntag nach Zürich einberufenen schweizerischen Gewerkschaftskongresses umfaßt 9 Punkte, von denen nur einer nicht geschäftlicher Natur ist, und dieser betrifft den internationalen Sozialistenkongress in London.

### Aus Nah und Fern.

Die sittenstühende Polizei. In einer Sitzung des Schöffengerichts Luckenwalde wurde ein hübsches Sittenbild entrollt. Der Restaurateur Robert Domkowski hatte bei der Polizeiverwaltung um Verlängerung der Polizeistunde angetragen. Die Polizei lehnte dies Gesuch aus Sittlichkeitsgründen ab, weil in dem Hause zur Zeit die Bertha Zahn und Anna Große wohnten, welche nach dem Bericht des Revierbeamten Krieger Prostituirte sein sollen. Domkowski, dem bekannt war, daß der Polizeibeamte sehr intime Beziehungen zu der Anna Große hatte, konnte seine Verwunderung über den Polizeibeamten nicht verbergen und als er ihn gelegentlich traf, sagte er zu diesem: „Wenn Sie mich jetzt nicht in Ruhe lassen, dann werde ich Ihnen zeigen, wer Anna Große ist und daß Sie aus dem Dienst entlassen werden.“ Krieger fühlte sich beleidigt und stellte gegen Domkowski Strafantrag. Als die Zeugen ihre Aussagen beendet hatten, erklärte der Amtsanwalt, einen Strafantrag nicht stellen zu können, da der Angeklagte den Wahrheitsbeweis vollständig erbracht habe. Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Der Angeklagte habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Die Aussagen der Anna Große sowie eines anderen Zeugen, auch die Verweigerung der Aussage seitens der Zeugin Buchheister lassen keinen Zweifel bestehen, daß der Beamte Krieger, obgleich verheirathet, in unerlaubtem geschlechtlichen Verkehr zu der Anna Große anstanden hat. Der Gerichtshof sei ferner überzeugt, daß Krieger, obwohl er seine Aussage beeidet hat, die Unwahrheit gesagt habe. — Man wird also wohl bald von der Verhaftung des Polizeibeamten wegen wissentlichen Meineids hören. Oder faßt der Staatsanwalt die Sache nicht so streng auf?

Dresden. Majoritätsbeleidigung brachte abermals einen jungen Menschen auf 10 Monate in das Gefängniß. Am Freitag wurde der 23jährige Arbeiter Raden, welcher sich am 18. Januar in einer Kneipe etwas unvorsichtig ausgedrückt hatte und von seinem Kollegen, dem jetzigen Bauarbeiter Heinrich Riedel demüthigt worden war, zu 10 Monaten Gefängniß verurtheilt. Außerdem hat er 7 volle Wochen in Untersuchungshaft gesessen. Die Aeußerungen Radens sollen eine Belei-

Das ging Schritt um Schritt den steilen Weg unter Schmerzgebrüll nun empor, während die Zitze behende nachsprang und Lene sie mit eiserner Entschlossenheit bis zur Höhe trieb.

Unten donnerte und polterte es unheilvoll gegen die schwachen Mauern, als wäre eine Kanonade los-gelassen, und das Hüttlein wankte bedenklich in allen Fugen.

Der tapfere Kandidat hatte die Hände gefaltet und sprach in fieberhafter Hast Gebete vor sich hin, als Lene, die Laterne hochhaltend, endlich oben landete und, die Brücke hinter sich abbrechend, die Luthentür herunterfallen ließ, um sich möglichst lange gegen das andringende Wasser zu schützen.

Der Hund sprang zu den Kindern hoch oben auf dem Heuhaufen und nistete sich dort behaglich ein; die Kuh rannte wie besessen auf dem Boden umher und wühlte, in ihrer Angst verzweifelt ausschlagend, mit den Hinterbeinen das Heu auf.

„Daß die rabiate Kreatur heraus!“ stammelte der Furchterfüllte sich dicht an die Wand vor ihr drückend.

„Wohin?“ fragte Lene erstaunt.

Er zeigte mit der Hand auf die geschlossene Dachluke.

„Da müßt' ich sie mit Gewalt hintreiben und hinunterstoßen,“ sagte sie, Wort für Wort langsam aus-sprechend, als zweifle sie, ihn verstanden zu haben.

„Thu's!“ rief er angstvoll, „Schaff uns Platz hier!“

Sie hob die Laterne und leuchtete ihm in das verzerrte, grausam von Todesfurcht entstellte Gesicht. Sie mußte sich doch bei Licht den besehen, der von ihr forderte, sie solle das ahnungslose Thier mit mordender Hand bewußt in den Tod hinabstoßen, sie, die keiner Fliege etwas zu Leide thun konnte, die jeden Wurm vor dem Bertreten ängstlich bisher bewahrt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

bigung des deutschen Kaisers enthalten haben. Einige Zeugen gaben an, daß Raden etwas angetrunken gewesen sein soll.

Aus Brottorode berichtet die „Voss. Bzg.“: Großes Aufsehen erregt die Verhaftung des Schneidermeisters Peter, in dessen Haus das entsetzliche Feuer ausgekommen ist, das am 10. Juli 1895 unsern Ort einäscherte. Peter war nach dem Brande von hier nach Trusen verzogen und ist nach seiner Verhaftung in das Landgerichtsgefängniß in Meiningen transportirt worden. Ob die Verhaftung des Peter mit der Entdeckung des Brandes in Verbindung steht, konnte nicht festgestellt werden, angeblich schweben Wechselangelegenheiten, die seine Verhaftung veranlaßt haben könnten.

Einsturz. In Eisleben ist in der Nacht zum Sonnabend das Haus des Grünwaaren-Händlers Henning in der Grabenstraße 23 eingestürzt. Der Besitzer giebt an, daß gegen 1 Uhr eine Erberschütterung stattgefunden und dann eine sehr heftige gegen 2 Uhr, auf welche unmittelbar ein Knacken und Krachen im Hause folgte, so daß die Insassen schlemmigst das Nachtlager verließen. Nur dem Umstande, daß der Schornstein und der größte Theil des Daches nicht in sich zusammenbrach, sondern nach dem angrenzenden Hofe stürzte, ist es zuzuschreiben, daß ein weiteres Unglück nicht vorgekommen; denn so ist nur ein geringer Theil der Decke durchbrochen, Möglicherweise hat der während der Nacht herrschende Sturm den Zusammenbruch beschleunigt, aber die Grundursache sind die Erdstöße. Das genannte Haus liegt da, wo ein Salzquerschlag in einer gewissen Tiefe sich von Norden nach Süden unter der Stadt hinzieht; es gehört mit zu den sehr geschädigten Grundstücken.

Köln. Das im gesammten ober- und mittelhessischen Gebiete herrschende Hochwasser hat in der Nacht zum Dienstag große Verheerungen angerichtet. Von verschiedenen bedrohten Ortschaften wurde militärische Hilfe erbeten. In Speier sind mehrere Personen ertrunken. Die Eisenbahnstrecke Rapportheimer-Ostheim ist durch Hochwasser gesperrt, sodas der Verkehr Köln-Basel unterbrochen ist.

### Quittung.

Bei dem Unterzeichneten sind im Monat Februar folgende Parteibeiträge eingegangen:

- Auerbach i. V., S. M. 2,80. Aken, durch den Vertrauensmann 100. Altona, von Genossen 1000. Berlin, Beiträge der Wahlkreise: 6. Kreis 2000. (Darunter durch Ladmann Noabit 5,85. Geburtstagsfeier Berkebergstraße bei W. 4,15, Schönhauser Vorstadt durch Lubisch 2,52, von Bauarbeitern der Stettiner Bahn 1,20, Arbeiter und Arbeiterinnen der deutschen Futfabrik 50, Werkst. von Engel, Ueberschuß d. Gesellensf. 6,65, vom traurigen Wobitzer 10, Kullowert 1,55). Berlin, div. Beiträge: A. E. G., Merckstraße 23,80. Dr. v. M. 20. E. C. W. 5. Amerikanische Auktion, Fischerstr. 3 1. Gärtler von Lewy u. Söhne 6. Durch F. A. Fruchtstr. 3. Nothe Buchbinder Grünstr., 5. Sächsl. Genosse in Noabit 20. H. Steinbruder 1. Velvetfabrik von M. u. Söhne auf Kosten der Staatskasse 1,50. E. F. R. 3. P. 3. Meiner 20. Amerikanische Auktion durch H. S. 1,05. D. H. Berlin, N. W. 75. Johannes 100. M. S. 0,50. Stralauer durch Kaiser 2,50. Von Mitgliedern der Druckerei v. H. 7,25. Ueberschuß durch F. F. 1,20. Von Mitgliedern der U. Dr. 8. Arbeiter von Schuster u. H. 14,35. Kommiss P. B. 1. Wetterbrunn 4. Bergeborf, W. N. 50. Bamberg, Jäcklein Rohrbach 20. Bremen, Strafe wegen Versammlungsschwänzen 1. Bergeborf, Ungenannt 5. Bromberg, drei arme Weberlöhne 5,05. Chemnitz, 16. sächsischer Wahlkreis 500. Cottbus S. 10. Callenberg bei Waldenburg i. Schl. durch E. R. 6. Dresden, Kindtaufe zu Radib 2,50. Flensburg 31,10 (darunter Geburtstags Schifferbrücke 1,10). Froburg, v. Genossen 5. Fürth F. G. 100. Greiz, Ueberschuß der „Neuß. Vllstztg.“ 1895 300. Hamburg, v. b. Tabakarbeitern v. Böhmig u. Wülste 24,80. Hamburg, 1. Wahlkreis 3000. Hamburg, 3. Kr. 1000. Hamburg, v. b. Arbeitern der Fabrik von Köller Schäferkamp 9,50. Hamburg, Hüter 111 12,88. Harburg, v. b. Genossen 300. Habelitz, von Genossen 25. Harburg, F. G. 1,98. Harburg, amerikan. Auktion rothe Geburtstagsfeier 6,15. Hannover 1000. Hamburg, 2. Kr. E. B. 10. Hamburg, 2. Kr. 1000. Jena, von einigen freien Turnern 2,50. Jena, von Genossen 20. Kirchberg i. S. Wir bleiben die Alten, gef. auf einer Hochzeit 6,70, desgl. auf einem vergnügten Abend 2,50, Summa 9,20, Kaiserlautern 50. Nibeb 200. Lößberg, von den alten, freien Genossen 10,55. München, Walbläuser 5. München, D. H. 2,47. Mühlburg i. V., gesammelt von Genossen 2,70. Neuchâten i. V. 50. Neustadt (Oberich.) vom Faschungsbergtagen 6,50. Nordhausen, b. W. 10. Neudamm 4. Ottenen, durch Paulsen, Arnoldstraße 10. Ottendorf-Drilla, rothe Retortenfeier 4,10. Offenburg, durch den Vertrauensmann 20,20. Oberlangensielau, durch K. von den Webern des Entlegengebirtes 100. Paris 40. Pöbejuch, zur Bekämpfung der Sozialdemokratie 3,50. Pöhlitz bei Greiz, rotze Kindtaufe 5,60. Desgleichen, traute Statbrüder 2. Rödberau von Genossen v. N. und Umgegen 40. Rostock 100. Ronneburg (Sachsen-Altenburg) W. B. N. 9. Rohnau, gef. v. b. rothen N. in der Bergschänke 7,15. Sagan, Ueberschuß einer Riste Zigarren 18. Februar 5,85. Schwerin i. M., die vergnügte Flasche 1,75. Werben i. N. 2,25. Wegesack, gef. auf einer lustigen Feier von einer N. Menschen 2,50. Werther 3000. Würzburg, von Genossen 50. Wittenberge 15. Waldenburg i. Schl., M. N. Abg., Abendessen im D. R. 3. Hamburg-Eimsbüttel, 6. März 1896.

Für den geschäftsführenden Ausschuß:  
A. Gerisch, Eichenstr. 4, I.

### Litterarisches.

Die diesjährige März-Nummer des „Südb. Postillon“ (Redaktion Eduard Fuchs, Verlag M. Ernst, Münch.) schließt sich würdig denen der vergangenen Jahre an. Dieselbe ist, wie wir schon an dieser Stelle den Genossen mittheilten, dieses Mal vorwiegend dem Andenken der Kommune gewidmet, sie wird sowohl in ihren Einzelbeiträgen, als auch in ihrem Gesamtkarakter, allen Anforderungen gerecht, welche man an ein Preß-erzeugniß zu stellen hat, das „zum Jahrestag der Kommune, dem ersten und vornehmsten Festtag des gesammten Proletariats“ (Engels) erscheint. Als eine ganz besonders hervorragende Leistung dieser Nummer, einer Leistung, die der proletarischen Kunst ohne Einschränkung zur Ehre gereicht, müssen wir das Titelblatt bezeichnen. Da Freiligraths zwanzigjähriger Todestag auf den 18. März dieses Jahres fällt, so ist ihm in dieser Nummer ein sehr eindrucksvolles Blatt gewidmet. Das beigegebene Bildniß Freiligraths zeigt uns denselben in dem Alter, da er seine unsterblichen Freiheitslieder verfaßte. Wir sind überzeugt, diese Nummer wird auf alle Leser erhehend und begeisternd wirken.